

- Die Erfüllung der Aufgaben der Kassation trägt dazu bei,
- die Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft sowie aller Bürger zu sichern;
 - Straftaten wirksam zu bekämpfen;
 - die einheitliche Leitung der Strafrechtsprechung durchzusetzen und
 - das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Analyse der Rechtsprechungspraxis unter Beachtung der sozialistischen Entwicklungsprozesse in der DDR wird mit Hilfe der Kassation die Rechtsprechung im Rahmen des geltenden Rechts weiterentwickelt. Bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Beschlüssen des Plenums oder des Präsidiums des Obersten Gerichts sowie zur Sicherung der einheitlichen Anwendung neuer gesetzlicher Bestimmungen wird die Kassation zielstrebig eingesetzt. So wurde z. B. die einheitliche und gerechte Anwendung der Strafrechtsänderungen vom 19.12.1974 durch Kassationsverfahren, insbesondere zur Anwendung der §§ 33, 44 StGB unterstützt.³ Zugleich fällt der Kassation eine schöpferische und aktive Rolle bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, insbesondere bei der Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Lebensweise der Bürger zu.

Bei der zielgerichteten Anwendung der Kassation rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen wird in einem größeren Maße als im Rechtsmittelverfahren die Einheit von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Einzelverfahren und bei der Leitung der Rechtsprechung verwirklicht.⁴

Dabei ist die Bedeutung der Kassation im Verhältnis zu den Rechtsmittelverfahren beim Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten bzw. Militärobergerichten unterschiedlich. Beim Obersten Gericht nehmen die Kassationsentscheidungen einen größeren Anteil ein, sie gewinnen auch inhaltlich eine größere Bedeutung für die Leitung der Rechtsprechung, da sie die Praxis der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Militär- und Militärobergerichte umfassender und aktueller erreichen. Bei den Bezirks- und Militärobergerichten überwiegen die Rechtsmittelentscheidungen; die Kassationsentscheidungen sind jedoch im besonderen Maße eine Anleitung für die nachgeordneten Gerichte.

Die Kassation ist kein Rechtsmittel wie Berufung, Protest und Beschwerde, sondern ein *Rechtsbehelf*. Das Kassationsverfahren ist kein zweites Rechtsmittelverfahren. Die Kassationstätigkeit stellt keine Überprüfungstätigkeit im Instanzenzug dar. Sie ist Ausdruck und Ergebnis der Aufsicht und Überprüfung der Tätigkeit der Gerichte, vollzogen in Form der Rechtsprechung, d. h. durch verbindliche Urteile der Kassationsgerichte.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben hat das Gesetz die *Berechtigung, einen Kassationsantrag zu stellen*, in spezifischer Weise geregelt. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts für das Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht, der Staatsanwalt des Bezirkes und der Direktor des Bezirksgerichts für das Kassationsverfahren vor den Bezirksgerichten sowie der zuständige Militärstaatsanwalt und der Leiter des

3 Vgl. „OG-Urteil vom 29. 4.1975“, NJ, 13/1975, S. 401 f.

4 Vgl. K. Cohn/H. Blöcker, a. a. O., S. 328.